

# Nutzungsordnung für DGHs und Sportheime

## Nutzungsmöglichkeiten

Privatpersonen, Firmen, Vereine, Verbände und Parteien können das Dorfgemeinschaftshaus/Sportheim zum Zwecke der Ausrichtung von Feiern, Festen, Versammlungen, Vereinsaktivitäten und Tagungen mieten. Die Nutzung ist in unterschiedlichen Varianten möglich und kann sich über verschiedene Räumlichkeiten bzw. Flächengrößen erstrecken. Freie Termine ergeben sich aus dem Belegungsplan. Die Nutzung ist in der Regel kostenpflichtig oder erfolgt entsprechend der Förderrichtlinien der Gemeinde Börßum kostenfrei. Kostenpflichtige Veranstaltungen haben dabei außerhalb einer Frist von 12 Wochen Vorrang vor einer kostenfreien Nutzung.

## 1. Mietvertrag und -dauer

Mietdauer und -umfang sind in einem je Veranstaltung zu schließenden Mietvertrag geregelt. Dabei ist für den Fall einer nicht privaten Anmietung zusätzlich zur mietenden Organisation eine verantwortliche Person zu benennen.

Die Veranstaltungen können sich über einen oder mehrere Tage erstrecken. Der zur Benutzung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungen überlassene Raum steht dem Nutzer in der Regel am Tage der Benutzung (bzw. am ersten Nutzungstage) von 10:00 Uhr bis 10:00 Uhr des darauffolgenden Tages (bzw. des auf den letzten Nutzungstag folgenden Tag) zur Verfügung.

Die Nutzung ist in unterschiedlichem Umfang möglich. Die möglichen Varianten und Preise hierfür ergeben sich aus der Gebührenordnung.

Eine Pflicht zur Abnahme von Speisen und Getränken besteht nicht.

## 2. Anzahlung / Rücktritt vom Vertrag

Bei Abschluss des Mietvertrages kann eine Anzahlung in Höhe von bis zu 20% des Mietpreises verlangt werden. Der Mietzins/restliche Mietzins ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Bei Rücktritt von Veranstaltungen kann eine Gebühr bis 50% erhoben werden, wenn die Absage innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vermietung möglich sein, wird die Gebühreneinnahme auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Trauerfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Vermieter. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Gemeindedirektor oder der Verwaltungsausschuss endgültig.

## 3. Kautions

Der Vermieter kann eine Mietkaution erheben.

Die Kautions muss spätestens bei der Schlüsselübergabe hinterlegt werden.

Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Mietvariante und ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Die Kautions wird bei Rückgabe der Schlüssel wieder ausgezahlt. Ansprüche gegen den Mieter auf Grund verursachter Schäden oder nicht ordnungsgemäße Reinigung werden bei der Rückzahlung der Kautions in Abzug gebracht.

Förderungswürdige Organisationen zahlen für die kostenfreie Nutzung keine Kautions.

## **4. Übernahme und Schlüsselübernahme**

Mit der Schlüsselübernahme geht die Haftung und Zuständigkeit, einschließlich der Ausübung des Hausrechts, auf den Mieter über, was dieser per Unterschrift quittiert. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch eine vom Vermieter hierfür beauftragte Person. Die benutzten Einrichtungen und Gegenstände des Dorfgemeinschaftshauses/Sportheimes sind pfleglich zu behandeln.

## **5. Rückgabe und Reinigung**

Die Räume und Einrichtungen, insbesondere die Toiletten, sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

Bei Beanstandungen hat der Mieter die Möglichkeit, die Mängel umgehend zu beseitigen.

Der Vermieter ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Räume auf Kosten des Benutzers in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder versetzen zu lassen.

Beschädigte Einrichtungen und beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter bei Rückgabe der Räumlichkeiten auf etwaige Beschädigungen hinzuweisen.

## **6. Haftung**

Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für sämtliche Schäden, deren Ursache in der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/Sportheimes begründet ist und entbindet damit den Vermieter von jeglicher Haftung.

Sollte ein Verursacher nicht festgestellt werden können, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter.

## **7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Hierfür ist der Mieter verantwortlich.

Es wird hiermit ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Gesetz zum Schutz von Nichtraucher sowie die Lärmschutzbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der Nachtruhe, hingewiesen.

## **8. Zusätzliche Auflagen und Genehmigungen**

Der Mieter ist darüber hinaus für die Einholung aller weiteren zur Durchführung seiner Veranstaltung notwendigen Genehmigungen oder Anmeldungen selbst verantwortlich. Sie sind nicht Bestandteil des Mietvertrages. Die sich daraus ergebenden Abgaben und Gebühren sind vom Mieter zu tragen.

Hiermit wird ausdrücklich auf den notwendigen Abschluss von GEMA-Verträgen bei musikalischen Darbietungen oder die Einholung von evtl. notwendigen Ausschankkonzessionen oder Gestattungen hingewiesen.

## **9. Widerruf der Genehmigung**

Der Vermieter kann die Genehmigung widerrufen, wenn Verstöße gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Nutzungsordnung festgestellt werden. Die Gemeinde hat bei Vermietungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, ebenfalls ein Widerrufsrecht.